

Antwort auf erfahrenes Unrecht

Gespräch über Gefahren und Chancen der Menschenrechte



Heiner Bielefeldt ist Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Im kommenden Wintersemester übernimmt der Theologe, Philosoph und Historiker den neu geschaffenen Lehrstuhl für Menschenrechte am politikwissenschaftlichen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg.

In multikulturellen Gesellschaften wie der deutschen wird in politischen Debatten immer häufiger versucht, Menschenrechte und andere normative Prinzipien gegeneinander abzuwägen. Sind Menschenrechte ein europäisches Konstrukt, das nicht zu anderen Kulturen passt? Verlieren Menschenrechte ihre Geltungskraft, wenn autoritäre Staaten internationale Menschenrechtskonventionen unterschreiben? Mit diesen Fragen setzen sich die Wissenschaftlerin Tine Stein und die Wissenschaftler Heiner Bielefeldt, Matthias Klatt und Matthias Koenig auseinander.

Was hat die Entstehung der Menschenrechte ausgelöst?

Bielefeldt: Menschenrechte sind eine Antwort auf erfahrenes Unrecht. In jeder Unrechtserfahrung steckt ein Leiden und die Interpretation, dass Menschen dieses Leiden erzeugen und zulassen. Menschenrechte haben somit eine Dimension von Erfahrung, aber auch von Aufklärung. Es muss einen Artikulationsraum geben, in dem Unrechtserfahrungen bearbeitet werden können, dieser ist aber nicht an eine bestimmte Kultur gebunden. Zwar haben sich Menschenrechte zunächst weitgehend in Europa entwickelt, deshalb dürfen sie dennoch nicht eurozentrisch interpretiert werden. Vielmehr handelt es sich um Prozesse der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Traditionen und Denkstrukturen. Die Unrechtserfahrung ist für mich die elementare Form menschenrechtlicher Aufklärung.

Stein: Ich möchte eine weitere Komponente zufügen. Damit sich die Vorstellung entwickeln kann, dass alle Menschen durch ihr Mensch-Sein Rechte haben, bedarf es auch einer Art normativen Resonanzbodens. Erst durch ein normatives Prinzip können Konfliktsituationen als Unrecht erfahren werden. Zum Beispiel die Sklaverei im biblischen Exodus: Damit das jüdische Volk seine Versklavung in Ägypten als elementares Unrecht und nicht nur als schicksalhaftes Übel wahrnehmen konnte, musste die Voraussetzung gelten, dass alle Menschen gleich sind – was im Kontext dieser Offenbarungsreligion mit der Idee der gleichen Geschöpflichkeit aller Menschen verbunden ist. Zur Unrechtserfahrung muss also

ein normatives Prinzip hinzukommen, das sich jedoch in den unterschiedlichen Kulturen mit jeweils anderen Erzählungen verbindet.

Klatt: Nun kann man aber sagen: Dieser normative Resonanzboden, zumal wenn auf eine bestimmte Religion reduziert, ist nicht überall vorhanden. Im Verfassungsstaat der Neuzeit haben sich die Menschenrechte ursprünglich entwickelt. Der damalige normative Resonanzboden war nicht die Religion, sondern die neuzeitlichen, naturrechtlichen Philosophien.

Bielefeldt: Als sich die Leitvorstellungen der Menschenrechte herausbildeten, wurde der normative Resonanzboden komplizierter. Es gab nicht mehr das ungebrochene kollektive *Wir* einer Narration. Die normativen Pluralisierungsprozesse waren und sind auch heute konflikthaft und fordern dazu heraus, sich über die Narrationen hinaus auf bestimmte Prinzipien zu einigen. Der normative, kulturell verankerte Resonanzboden ist damit nicht unbedeutend, aber die Brüchigkeit der Welt und der Streit unterschiedlicher Narrationen zwingen dazu, inhaltlich neue Antworten zu finden.

Sind die Menschenrechte also ein sich ständig fortentwickelndes Prinzip?

Stein: Die verschiedenen pluralistischen Begründungen der Menschenwürde können dazu führen, dass der Geltungsbereich der Menschenrechte eher kleiner wird. Wenn etwa angenommen wird, dass Menschen Würde zukommt, weil sie reflektieren können oder über Selbstbewusstsein verfügen, dann liegt der Schluss nahe, Würde nur für diejenigen Menschen anzunehmen, die auch tatsächlich über diese Kriterien verfügen. Dann wären Ungeborene von dem Fundamentalprinzip ausgeschlossen und der Schutzanspruch, der sich mit dem Konzept der Menschenrechte verbindet, würde geringer. In der Pluralisierung der Würdebeurteilung liegt also auch ein Risiko.

Bielefeldt: Das sehe ich anders. Unzweifelhaft ist der Begriff der Menschenwürde absolut tragend. Die Pluralisierungsprozesse, beginnend



in der Aufklärung, haben den Subjekt-Status des Menschen zu einer anderen Form von Bewusstsein getrieben – der ist aber nicht beliebig, wenn auch inhaltlich anders aufgefüllt als zuvor. Es ist nicht einfach die traditionelle Vorstellung der Gottesebenbildlichkeit, ange-reichert um mehr Freiheitsbewusstsein.

Koenig: Wir sollten zwei Prozesse nicht vergessen, die ebenfalls die Herausbildung der Menschenrechte begünstigt haben: zum einen die Expansion von Staatlichkeit, gegenüber der Individualrechte eingeklagt wurden, zum anderen die funktionale Differenzierung der Gesellschaft, die autonome Teilsysteme und damit neuen Bedarf an rechtlicher Abstimmung geschaffen hat. Das lenkt den Blick auf Fragen, die sich einer kulturalistischen Betrachtung der Menschenrechte entziehen: Welche Bedeutung haben Menschenrechtsforderungen heute in politischen Prozessen? Was ist ihre pragmatische Funktion? Solche Fragen führen womöglich weiter als rein binnen-normative Geltungsdiskussionen.

Bielefeldt: Die pragmatische Dimension ist sehr wichtig, dennoch würde ich die Begründungsfragen nicht übergehen wollen. Die Menschen sollten nicht vor die Entscheidungen gestellt werden wie: Bin ich ein Christ oder bin ich ein Menschenrechtler? Wenn Menschenrechte wirken sollen, müssen Anschlüsse, wenn auch nicht ungebrochen, an theologische oder moralische Dimensionen möglich sein.

Stein: Wie notwendig das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte ist, um diese zur Wirkung zu bringen, wussten schon die Eltern der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie haben in der Präambel festgehalten, „dass eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist“. Da die Wirklichkeit hinsichtlich der faktischen Geltung der Menschenrechte in den Ländern oft anders aussieht, deutet das darauf hin, dass der Inhalt unterschiedlich verstanden wird und das Bekenntnis zu den Menschenrechten rein opportunistisch ist.

Koenig: In der Tat ratifizieren manche Staaten die Menschenrechte pro forma, weil sie sich davon Anerkennung in der internationalen Staatengemeinschaft versprechen. Aber auch hier können lokale Protestbewegungen mit Hilfe transnationaler Netzwerke eine Dynamik in Gang setzen, die Menschenrechte verwirklichen hilft, unabhängig von kulturellen Unterschieden. Gerade die Begründungsoffenheit der Menschenrechte begünstigt solche Prozesse.

Nimmt die Tendenz zu, dass der Begriff der Menschenwürde nicht auf bestimmte Gruppen angewandt wird?

Bielefeldt: In Deutschland hat der Würdebegriff eine starke Tradition, die aber in der Krise ist. Es gibt Stimmen, die den Begriff zurückhaltender verwenden wollen, etwa im Zusammenhang mit sicherheitspolitischen Interessen.

Stein: Oder etwa am Ende des Lebens. Das zeigt sich in der Problematik des so genannten Hirntods. So hat der Gesetzgeber einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich das Hirnversagen, im Prozess des Sterbens für den Eintritt des Todes

Matthias Klatt ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg. Der Jurist wurde 2007 Mitglied der Jungen Akademie.



Fortsetzung nächste Seite ›

erklärt. Dahinter steht das Interesse an noch verwendbaren Organen. Ich will nicht sagen, dass das von vorneherein ethisch illegitim ist, aber es ist eine Entscheidung, die man auch anders hätte treffen können. Vor dem Hintergrund der deutschen Tradition lassen wir solche im demokratischen Prozess verhandelten Entscheidungen vom Verfassungsgericht prüfen, weil wir wissen, dass wir in politischen Prozessen dazu neigen, womöglich Interessen von Schwächeren geringer zu gewichten. Deshalb binden wir uns an eine Verfassungsgerichtsbarkeit, die genau diese Interessen einbringen soll. Das ist eine Kernfunktion von Menschenrechten: Schwache gegen Starke zu schützen. In Demokratien fällt die Position der Starken der Mehrheit zu.

Klatt: Der Schutz durch Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein wesentlicher Aspekt bei der Ausbreitung von Menschenrechten. Schon im 18. Jahrhundert war im Rahmen der Konstitutionalisierungsprozesse der Vorrang der Verfassung entscheidend, der auch demokratische Mehrheiten binden kann.

Koenig: Vor einer zu optimistischen Deutung von Verfassungsgerichten sollte man sich allerdings hüten. Gelegentlich dienen sie auch dazu, die partikularen Interessen wirtschaftlicher Eliten abzusichern, zum Beispiel indem Fragen von Eigentumsrechten dem demokratischen Prozess der Willensbildung entzogen werden. Die Minderheit gegen die Mehrheit zu schützen, muss also nicht immer einer Option für die Schwachen entsprechen.

Bielefeldt: Es kann nicht eine einzige Institution ausschließlich mit dem Schutz der Menschenrechte betraut sein. Die Balance zwischen Minderheit und Mehrheit, zwischen Staat und Zivilgesellschaft ist wesentlich vielschichtiger. Menschenrechte und Demokratie gehören zusammen und können nur in einem komplexen Design verwirklicht werden.

Gibt es eine Hierarchie der Menschenrechte?

Bielefeldt: Nein. Die Menschenwürde ist nicht ein Recht neben anderen, sondern die Würde manifestiert sich im gesamten Spektrum der Menschenrechte. Und die Menschenrechte unterstützen sich wechselseitig, ohne dass das eine Recht wie etwa Religionsfreiheit zugunsten eines anderen Rechts, etwa Gleichberechtigung der Geschlechter, aufgegeben werden kann. Das Spannungsverhältnis muss offenbleiben. Es geht immer um Freiheit und Gleichheit.



Klatt: Heute kommt die soziale Dimension der Menschenrechte hinzu, die am Anfang schlicht übersehen wurde. Aktuell hat sich das Menschenrecht auf Wasser aufgrund von pragmatischen Bedürfnissen herausgebildet. Versuche, eine Rangfolge der Menschenrechte aufzustellen, scheitern immer wieder, und das ist richtig so. Denn: Wenn grundlegende Interessen im Konflikt miteinander stehen, dann muss immer das konkrete Gewicht gesehen werden, das ein Menschenrecht in einem konkreten Fall hat. Kern aller Menschenrechte ist die Menschenwürde.

Koenig: In der Praxis werden die einzelnen Menschenrechte allerdings durchaus unterschiedlich gewichtet.

Bielefeldt: In aller Regel sind Menschenrechte zunächst abwägungsoffen. Die Abwägungsmöglichkeiten hören aber dort auf, wo die normative Prämisse unmittelbar im Spiel ist. Bei allen Abwägungen muss immer gewährleistet sein, dass der Mensch in seiner Würde als Subjekt respektiert wird. Folter etwa ist kategorisch ausgeschlossen, weil sie die Würde des Menschen negiert. Das gilt auch für Folterandrohung.

Stein: So wurde etwa auch das Luftsicherheitsgesetz vom Bundesverfassungsgericht in einer wichtigen Passage zurückgewiesen, weil es die Würde des Menschen vernichtet. Ein Flugzeug mit Passagieren abzuschießen, um eventuell sehr viel mehr Menschen am Boden vor einem Terrorangriff zu schützen, ist nicht zu rechtfertigen. Denn der Wert eines jeden einzelnen menschlichen Lebens ist nicht zählbar, ist absolut im Kant'schen Sinne.



Matthias Koenig ist Professor für Soziologie mit Schwerpunkt Religionssoziologie an der Universität Göttingen. In die Junge Akademie wurde er 2005 berufen.



Vor welchen Gefahren, aber auch welchen Chancen stehen die Menschenrechte?

Bielefeldt: Ich hätte zum Beispiel nie gedacht, dass ich in den vergangenen Jahren einen Großteil meiner professionellen und intellektuellen Energie in die Begründung des Folterverbots würde investieren müssen. Den Menschenrechten droht Gefahr von allen Seiten durch Ignoranz, aggressive Manipulation oder auch durch angebliche kulturelle Differenzen.

Klatt: Die kritische Debatte um die Menschenwürde wird noch zunehmen, beispielsweise im Bereich der europarechtlichen Fragen zur Bioethik. Die Plausibilität der Menschenwürde wird immer wieder neu erarbeitet werden müssen. Wir haben eben kein Set an vorhandenen Rechten, mit dem wir die Gefahren konfliktfrei bewältigen können. Vielmehr müssen wir konstant an der Weiterentwicklung der Menschenrechte arbeiten. Aus juristischer Perspektive erscheint mir – auch international – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wichtigstes Kriterium: Je schwerer ein Eingriff wiegt, umso höher sind die Anforderungen an die Rechtfertigung. Das muss stets austariert werden, aber die Struktur der Abwägung bleibt gleich. Wenn dieser Grundsatz als formale Struktur unabhängig von den Inhalten weltweit gültig ist, dann wäre mir um die Gefahren nicht mehr so bange.

Also wenig positive Entwicklungen bei den Menschenrechten?

Stein: Nein, ich sehe eine positive Entwicklung darin, dass die Menschenrechte heute nicht mehr nur als an die politische Gemeinschaft der Bür-

ger, sondern an die Gemeinschaft der Menschheit gebunden gesehen werden und dass dies als eine weltbürgerliche Herausforderung wahrgenommen wird. Heute versuchen Gruppen oder Individuen Menschenrechte dort durchzusetzen, wo sie von Staaten unterdrückt oder beschnitten werden. Ein Beispiel: Eine amerikanische Anwältin versucht in Asien Rechtsbewusstsein bei Gefängnisdirektoren oder lokalen Richtern vor Ort zu schaffen; sie setzt bewusst nicht auf Lobbyarbeit bei den Parlamentariern. Solche Bürgerinitiativen werden sehr viel mehr Gewicht gewinnen.

Bielefeldt: Weitere Fortschritte sind die internationale Strafgerichtsbarkeit, die vor zwanzig Jahren kaum jemand für möglich gehalten hätte, oder die konzeptionelle Weiterentwicklung wie etwa beim Diskriminierungsverbot. Dort sind die Ausweitungen enorm, teilweise ausgelöst durch neue Bedrohungen wie Gentechnik.

Koenig: Fortschritte in der Durchsetzung der Menschenrechtsidee sind natürlich unbestreitbar. Gerade deshalb aber sollte man meines Erachtens stärker als bisher auch nach eventuellen Schattenseiten der Menschenrechte fragen. Welche alternativen Vokabulare der Emanzipation und der Artikulation von Unrechtserfahrungen werden durch den dominanten Diskurs der Menschenrechte verdrängt? Was geschieht im Einzelnen, wenn die Rechtsform der Menschenrechte tradierte Konfliktlösungsmechanismen ablöst? Menschenrechte durchzusetzen kann unbeabsichtigte Folgen haben, deren kritische Aufklärung eben auch zur ureigensten Aufgabe der Wissenschaft gehört. Sie trägt gewissermaßen dadurch zur Vertiefung der Menschenrechtsidee bei, dass sie diese vor überzogenen Heilerwartungen bewahrt.

» Das Gespräch moderierten:
Uschi Heidel und Isabell Lisberg-Haag

Tine Stein ist Politikwissenschaftlerin und forscht als Heisenberg-Stipendiatin am Rule of Law Center des Wissenschaftszentrums Berlin.



Fotos: Ulrich Dahl